

II-1266 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 772/1

1991-03-20

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen

an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend rechtswidrige Genehmigung einer Deponie in St. Valentin

Gegen Organe der Niederösterreichischen Landesregierung und nachgeordneten Behörden sind wegen unverantwortlicher Vorgangsweise bei Genehmigung und Beaufsichtigung von Deponien in der Mitterndorfer Senke Strafverfahren anhängig. Nach wie vor wird aber mit der größten Sorglosigkeit vorgegangen, wie die Deponiegenehmigung St. Valentin durch den Landeshauptmann von Niederösterreich nach dem Sonderabfallgesetz vom 30. Dezember 1990 zeigt.

- Der Bescheid enthält keine Angabe, wo sich das Deponiegrundstück im konkreten befindet. Man begnügt sich mit dem Hinweis "im Standort Rems, Gemeindegebiet St. Valentin", ohne eine Parzellenangabe.
- Wohl werden hinsichtlich der beabsichtigten Deponierung von gewerblichen Abfällen Schlüsselnummern genannt, jedoch fehlt eine mengenmäßige Begrenzung der genehmigten Ablagerungen (Tonnen oder Kubikmeter pro Jahr, Gesamtvolumen am Ende der Deponierung etc.).
- Darüber hinaus spricht der Bescheid auch die Genehmigung für Hausmüll aus, die allerdings nicht nach dem Sonderabfallgesetz sondern nach dem Müllwirtschaftsgesetz des Landes zu beurteilen gewesen wäre. Es hat also das offenbar das **unzuständige Organ entschieden**.
- Die Einwendungen der Nachbarn wurden unzulässigerweise zurückgewiesen.
- uvam.

Da das gegenständliche Ansuchen bereits vor Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsgesetzes anhängig war, kommt die Übergangsbestimmung des Abfallwirtschaftsgesetzes, § 44 Abs.6 zum Tragen, wonach anhängige Genehmigungsverfahren nach den bisherigen Rechtsvorschriften zu beenden sind. In § 14 Sonderabfallgesetz, wonach eben auch die Deponie genehmigt wurde, ist ausdrücklich die Vorlage des § 14-Bescheid an das Umweltministerium verpflichtend vorgeschrieben (§ 14 Abs.2 letzter Satz). Gerade im Zusammenhang mit der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechtes ist die strengste Einhaltung des

Umweltverwaltungsrechts durch die Behörden notwendig. Gehen Umweltbeeinträchtigungen auf unzureichende Bescheide zurück, so kann der Betreiber nicht strafrechtlich belangt werden und gestaltet sich auch der Haftungsrückgriff bei Sanierungsmaßnahmen durch die öffentliche Hand äußerst schwierig.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Wurde der Bescheid des Landeshauptmanns vom 30. Dezember 1990 betreffend Niederösterreichische Umweltschutzanstalt, Deponie St. Valentin, Anlagengenehmigung gemäß § 14 Sonderabfallgesetz, GZ: R/3-M-4834 dem Umweltministerium vorgelegt? Wenn nein, warum nicht?
2. Welche Schritte hat das Umweltministerium gegen diesen äußerst mangelhaften Bescheid unternommen?
3. Werden Sie den Landeshauptmann von Niederösterreich eine Sanierung dieses mangelhaften Bescheides durch ein nachträgliches Verfahren anweisen? Welche rechtlichen Möglichkeiten zur Behebung dieses Bescheides ohne mengen- und flächenmäßige Beschränkung der Deponierung von Sonder- und Haushaltsabfällen gibt es?
4. Welche disziplinarrechtlichen Schritte wurden gegen den zuständigen Bearbeiter Dr. Antonioli unternommen?